Deutscher Bundestag **Drucksache 15/4491**

15. Wahlperiode 14. 12. 2004

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze

A. Problem und Ziel

Im Aufenthaltsgesetz, im Dritten Buch Sozialgesetzbuch, im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie in weiteren Gesetzen besteht aufgrund der nicht vorhersehbaren gleichzeitigen Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes, des Kommunalen Optionsgesetzes und des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung Änderungsbedarf, da die jeweils getroffenen Regelungen nicht vollständig aufeinander abgestimmt werden konnten. Das Aufenthaltsgesetz muss zudem an weitere mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zusammenhängende Regelungen angepasst werden. Die erforderlichen Änderungen sollen mit diesem Gesetz vorgenommen werden.

Mit dem Zuwanderungsgesetz wird die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bei der Zulassung von ausländischen Arbeitskräften Teil der aufenthaltsrechtlichen Entscheidung (one-stop-government). Hierfür ist es einerseits erforderlich, dass die Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit im Ausländerzentralregister gespeichert werden und andererseits die Bundesagentur für Arbeit im erforderlichen Umfang Zugriff auf das Ausländerzentralregister erhält.

B. Lösung

Die im Aufenthaltsgesetz, im Dritten Buch Sozialgesetzbuch, im Zuwanderungsgesetz, im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und weiteren Gesetzen unrichtig gewordenen Änderungsbefehle, Verweisungen und Bezugnahmen werden geändert oder aufgehoben.

Das Aufenthaltsgesetz wird an die Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt angepasst.

Im Ausländerzentralregistergesetz wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um die Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit zu speichern. Die Zugriffsrechte der Bundesagentur für Arbeit werden dem erforderlichen Umfang angepasst.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine. Es sind keine Auswirkungen auf Preise und Preisniveau zu erwarten. Für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Artikel 2 Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes

Artikel 3 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 4 Änderung des Zuwanderungsgesetzes

Artikel 5 Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Artikel 6 Änderungen sonstiger Gesetze

Artikel 7 Bekanntmachungserlaubnis

Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird wie folgt geändert:

1. In § 23a Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
2. In § 27 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
   b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
4. In § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. § 40 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. der Ausländer gegen § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 2 bis 13 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 10 oder § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat oder“.
6. In § 51 Abs. 5 wird nach dem Wort „ausgewiesen“ ein Komma und das Wort „zurückgeschoben“ eingefügt.
7. § 63 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung; dies gilt auch hinsichtlich der Festsetzung des Zwangsgeldes.“
8. In § 75 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

   „9. Durchführung einer migrationsspezifischen Beratung nach § 45 Satz 1, soweit sie nicht durch andere Stellen wahrgenommen wird; hierzu kann es sich privater oder öffentlicher Träger bedienen.“
9. § 90 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

      1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4,
      2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung, einem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder der Sozialhilfe oder Verstöße gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
      3. die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bezeichneten Verstöße,

      unterrichten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 3 zuständigen Behörden, die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder der Sozialhilfe sowie die nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden.“
   b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 304 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.
10. § 98 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    a) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „einer räumlichen Beschränkung nach“ die Angabe „§ 54a Abs. 2 oder“ eingefügt.
    b) In Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 46 Abs. 1“ die Angaben „, § 54a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3“ eingefügt.
    c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

       „3a. entgegen § 54a Abs. 1 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,“.
11. In § 104 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

    „(5) Ausländer, die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2004 als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder bei denen in diesem Zeitraum das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt worden ist oder

denen in diesem Zeitraum eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) oder in entsprechender Anwendung des vorgenannten Gesetzes erteilt worden ist, haben einen Anspruch auf die einmalige kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 1, wenn sie nicht vor dem 1. Januar 2005 mit der Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang begonnen haben."

12. In § 104 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei Ausländern, die vor dem 1. Januar 2005 seit mehr als drei Jahren eine Aufenthaltsbefugnis gemäß § 70 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes in der zuletzt gültigen Fassung besitzen, gilt bei der Anwendung des § 26 Abs. 3 die Mitteilung gemäß § 73 Abs. 2a des Asylverfahrensgesetzes, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen, als ergangen. Dies gilt nicht, wenn der Widerruf oder die Rücknahme vor dem 1. Januar 2005 erfolgt ist und nicht gerichtlich aufgehoben worden ist."

Artikel 2

Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes

Das Ausländerzentralregistergesetz vom … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Ehegatten" die Wörter „oder des Lebenspartners" eingefügt.

   b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Status" ein Komma und die Wörter „zu Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung" eingefügt.

2. In § 6 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Betätigung" ein Komma und die Wörter „den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU" eingefügt.

3. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 88 Abs. 2" durch die Angabe „§ 88 Abs. 3" ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

   „(1) An die Bundesagentur für Arbeit werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Achten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Aufenthaltsgesetzes, zur Überwachung der zeitlichen und zahlenmäßigen Beschränkungen der Beschäftigungen auf Grund von zwischenstaatlichen Regierungsvereinbarungen und Vermittlungsabsprachen und zur Erhebung und Erstattung von Gebühren neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

   1. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,

   2. Angaben zum Asylverfahren."

   b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und es werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit und" gestrichen.

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird nach der Angabe „Absatz 1" die Angabe „und 2" eingefügt.

5. In § 18a werden nach den Wörtern „An die Träger der Sozialhilfe" ein Komma und die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende" eingefügt.

6. § 22 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 88 Abs. 2" durch die Angabe „§ 88 Abs. 3" ersetzt.

   b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

   „7. die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung,".

   c) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „die Träger der Sozialhilfe" ein Komma und die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende" eingefügt.

7. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten" die Wörter „oder des Lebenspartners" eingefügt.

8. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Antrag" die Wörter „die Rücknahme des Antrags, die Erledigung des Antrags auf andere Weise und die Annullierung des Visums" eingefügt.

   b) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

   „11. Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung, einschließlich der Nebenbestimmungen."

9. In § 30 Abs. 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 10" durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 11" ersetzt.

10. In § 31 Abs. 2 wird nach dem Wort „darf" das Wort „nur" gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus steht sie nur für die Datenübermittlungen zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Auslandsvertretungen sowie Ausländerbehörden im Rahmen der Aufenthaltsgewährungen zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes zur Verfügung."

11. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „die Träger der Sozialhilfe" ein Komma und die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende" eingefügt.

   b) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgende Nummer 10 angefügt:

   „10. die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung."

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 284 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Genehmigung ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen."

2. § 287 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. Zusicherung, Erteilung und Aufhebung der Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung oder der Arbeitserlaubnis-EU,".

3. § 336a Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. bei Entscheidungen, die Arbeitsgenehmigungen-EU aufheben oder ändern,".

4. § 404 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser zur Erfüllung dieses Auftrags

      1. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt oder

      2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt."

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

         „3. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt,

         4. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Beschäftigung ausübt,".

      bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 284 Abs. 3" durch die Angabe „§ 39 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.

5. In § 405 Abs. 4 werden die Wörter „ohne erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1" durch die Wörter „ohne Genehmigung nach § 284 Abs. 1 oder ohne Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Zuwanderungsgesetzes

Das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe b und c, Nr. 7 bis 10 und 12 bis 15 werden aufgehoben.

2. Artikel 11 Nr. 15 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In der Angabe zu § 10 werden nach den Wörtern „ohne Genehmigung" die Wörter „oder ohne Aufenthaltstitel" eingefügt.

   b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

      „§ 11 Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang".

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

      „4. Ausländer nicht entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden oder wurden und".

   b) Absatz 2 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

      „8. den in § 71 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,".

3. In § 5 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „ihre Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung" durch die Wörter „ihren Aufenthaltstitel, ihre Duldung oder ihre Aufenthaltsgestattung" ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Arbeitserlaubnisse und" durch die Wörter „Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen zur Beschäftigung sowie über" ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 5 wird das Wort „Ausländergesetz" durch das Wort „Aufenthaltsgesetz" ersetzt.

      bb) Am Ende der Nummer 6 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

      cc) In Nummer 8 wird das Komma durch das Wort „oder" ersetzt.

5. In § 9 wird nach der Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1" die Angabe „Buchstabe a, b oder c" angefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „ohne Genehmigung" die Wörter „oder ohne Aufenthaltstitel" eingefügt.

   b) In Absatz 1 werden die Wörter „, indem er einen Ausländer, der eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1

Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt," durch die Wörter „und den Ausländer" ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang

(1) Wer

1. vorsätzlich gleichzeitig mehr als fünf Ausländer entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes beschäftigt oder
2. eine in
   a) § 404 Abs. 2 Nr. 3 oder
   b) § 404 Abs. 2 Nr. 4

   des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe."

8. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe a bis c die Behörden der Zollverwaltung und die zuständigen Leistungsträger jeweils für ihren Geschäftsbereich,

2. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e und Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe d und e die nach Landesrecht zuständige Behörde,".

Artikel 6

Änderungen sonstiger Gesetze

1. In § 306 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit" durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz" ersetzt und nach der Angabe „§ 284 Abs. 1 des Dritten Buches" das Wort „Sozialgesetzbuch" gestrichen.

2. In § 321 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 10 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit" durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz" ersetzt und nach der Angabe „§ 284 Abs. 1 des Dritten Buches" das Wort „Sozialgesetzbuch" gestrichen.

3. In § 211 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit" durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz" ersetzt und nach der Angabe „§ 284 Abs. 1 des Dritten Buches" das Wort „Sozialgesetzbuch" gestrichen.

4. § 18 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„4. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden,".

5. In § 12 Abs. 6 Nr. 2a des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „§ 406 oder § 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch;" durch die Angabe „§ 10 oder § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes," ersetzt.

6. Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   a) § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

      „3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,".

   b) In § 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt."

7. § 112 Abs. 2 Nr. 7 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) wird wie folgt gefasst:

„7. den Behörden der Zollverwaltung für die in § 2 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Zwecke über zentrale Abfragestellen".

8. Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird wie folgt geändert:

   a) § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

      „2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund

des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt“.

b) § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzen.“

c) § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecke besitzt,“.

d) § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzen.“

Artikel 7

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Asylverfahrensgesetzes und des AZR-Gesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 dem Zuwanderungsgesetz, dem Kommunalen Optionsgesetz und dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung zugestimmt. Die drei Gesetze betreffen teilweise sich überschneidende Regelungsinhalte, die aufgrund der unterschiedlichen Verfahrenabläufe bisher nicht vollständig aufeinander abgestimmt werden konnten. Es besteht deshalb Änderungs- und Anpassungsbedarf insbesondere im Aufenthaltsgesetz, im Dritten Buch Sozialgesetzbuch und im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, der vor allem aus den durch das Zuwanderungsgesetz, das Kommunale Optionsgesetz und das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vorgenommenen Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch resultiert.

Dadurch, dass das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vor dem Zuwanderungsgesetz in Kraft tritt, sind zudem Änderungsbefehle insbesondere in Artikel 9 des Zuwanderungsgesetzes (Änderungen des SGB III) unrichtig geworden.

Das Aufenthaltsgesetz muss darüber hinaus an weitere mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV-Gesetz) zusammenhängende Regelungen angepasst werden. Das mit dem Hartz IV-Gesetz eingeführte Zweite Buch Sozialgesetzbuch sowie die im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vorgenommenen Änderungen haben Auswirkungen auf den Anwendungsbereich verschiedener Vorschriften, die auf den Bezug von Sozialhilfe als Lebensunterhaltssicherung abstellen. Es soll sichergestellt werden, dass auch beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II die entsprechenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen soweit erforderlich angepasst werden.

Die vorgesehenen Änderungen des Ausländerzentralregistergesetzes dienen der besseren, nach dem Zuwanderungsgesetz noch enger als bisher ausgestalteten, Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Ausländerbehörden. Die erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bei der Zulassung von ausländischen Arbeitskräften wird künftig Teil der aufenthaltsrechtlichen Entscheidung (one-stop-government). Die Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit wird gegenüber der Ausländerbehörde in einem internen Zustimmungsverfahren abgegeben. Hierfür ist es einerseits erforderlich, dass die Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit im Ausländerzentralregister gespeichert werden und andererseits die Bundesagentur für Arbeit im erforderlichen Umfang Zugriff auf das Ausländerzentralregister erhält.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Ebenso wenig sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen zu erwarten. Sowohl die rechtstechnischen Änderungen und Anpassungen als auch die inhaltlich neuen Regelungen betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 (Strafrecht) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 GG. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung sind erhebliche Schwierigkeiten bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern zu erwarten.

Für die redaktionellen Folgeänderungen folgt die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus der den jeweiligen Gesetzen zugrunde liegenden Kompetenz.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 23a)

Redaktionelle Änderung als Folge des Kommunalen Optionsgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 27)

Die Vorschrift wird an die mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV-Gesetz) im Sozialhilferecht vorgenommenen Änderungen angepasst. Wie der bisherige Bezug von Sozialhilfe stellt der Bezug von Leistungen nach dem SGB II nach Inkrafttreten des Hartz IV-Gesetzes keine eigenständige Lebensunterhaltssicherung dar.

Zu Nummer 3 (§ 31)

Vergleiche Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4 (§ 35)

Vergleiche Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 5 (§ 40)

Redaktionelle Anpassung des Aufenthaltsgesetzes an das Inkrafttreten der Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung.

Zu Nummer 6 (§ 51)

Der Antrag entspricht einem Änderungsvorschlag des Bundesrates. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Nach dem Wortlaut der Vorschrift entfällt die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels nicht im Falle der Zurückschiebung, obwohl die in § 51 Abs. 5, 2. Halbsatz AufenthG geregelte Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 AufenthG, die entsprechende Anwendung finden soll, die Zurückschiebung enthält.

Zu Nummer 7 (§ 63)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass Widerspruch und Klage auch gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu Nummer 8 (§ 75)

Es wird klargestellt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Aufgabe hat, die Durchführung einer Migrationserstberatung für Zuwanderer, soweit diese Aufgabe nicht von anderen Bundesressorts, den Ländern oder anderen Stellen wahrgenommen wird, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel zu fördern. Hierfür sind im laufenden Haushalt bereits Mittel bereitgestellt. Ein Anspruch auf Einrichtung oder Aufrechterhaltung eines entsprechenden Beratungsangebots kann daraus nicht hergeleitet werden, da § 45 Satz 1 als Ermessensregelung ausgestaltet ist.

Zu Nummer 9 (§ 90)

Zu Buchstabe a

Durch die Erwähnung der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende soll sichergestellt werden, dass die Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ebenso wie die Träger der Sozialhilfe von Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht informiert werden.

Bei der in Absatz 1 Nr. 3 vorgenommenen Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an das Inkrafttreten der Artikel 1, 3 und 13 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung des Aufenthaltsgesetzes an das Inkrafttreten der Artikel 1, 3 und 13 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung.

Zu Nummer 10 (§ 98)

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen behoben. Auch einmalige Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen oder Verpflichtungen nach § 54a sind künftig als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Damit wird eine ungewollte nebenstrafrechtliche Lücke beseitigt. Denn bisher stellt zwar der einmalige Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 61 Abs. 1 Satz 2 eine Ordnungswidrigkeit dar, nicht aber der einmalige Verstoß gegen entsprechende vollziehbare Anordnungen und Verpflichtungen nach § 54a, die gerade gegenüber als besonders gefährlich eingestuften Ausländern wirksam werden sollen. Der wiederholte Verstoß gegen entsprechende Anordnungen und Verpflichtungen nach § 54a ist hingegen gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 6a strafbar.

Zu Nummer 11 (§ 104 Abs. 5)

Der Anspruch auf Teilnahme an einem Sprachkurs setzt für Ausländer anders als für Spätaussiedler die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Inkrafttreten des Gesetzes voraus. „Bestandsausländer“ haben keinen Teilnahmeanspruch, sondern können lediglich nach § 44a verpflichtet werden.

Für Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge, die vor dem 1. Januar 2005 anerkannt bzw. aufgenommen worden sind, und die einen kostenlosen Sprachkurs schon begonnen haben, ordnen die Übergangsregelungen des SGB III (Artikel 9 Nr. 21 und 22 ZuwG) die Fortgeltung des SGB III bezüglich der Sprachförderung an. Für diejenigen, die noch nicht mit dem Kurs begonnen haben, fehlt eine Übergangsregelung, so dass sie ihren Anspruch aus § 419 SGB III nicht mehr verwirklichen können. Da ab dem 1. Januar 2005 nur noch Kurse i. S. d. § 44 AufenthG angeboten werden, gehört die Übergangsregelung systematisch zum Aufenthaltsgesetz. Die vorgeschlagene Regelung schließt im Hinblick auf Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlinskonvention eine Regelungslücke. Damit wird die Kohärenz mit dem Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 44 Abs. 1 hergestellt.

Zu Nummer 12 (§ 104 Abs. 6)

Anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis, wenn drei Jahre nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch das Bundesamt mitgeteilt wurde, dass die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung nicht vorliegen. § 73 Abs. 2a AsylVfG regelt in diesem Zusammenhang die Prüfungspflicht des Bundesamtes bis „spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung“. Die Zeiten, in denen der Ausländer eine Aufenthaltsbefugnis nach § 70 Abs. 1 AsylVfG hatte, sind bei der Anwendung des § 26 Abs. 3 AufenthG anzurechnen. Auf diese Regelung könnten sich GFK-Flüchtlinge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes bereits seit mehr als drei Jahren anerkannt sind, jedoch ohne Mitteilung des Bundesamtes nicht berufen. Eine klarstellende Regelung für anerkannte GFK-Flüchtlinge, die seit mehr als drei Jahren anerkannt sind und die noch keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung haben, fehlt insofern.

Es ist insbesondere aus integrationspolitischer Sicht eine Übergangsregelung für GFK-Flüchtlinge erforderlich, die diejenigen von der Prüfungspflicht des Bundesamtes gemäß § 73 Abs. 2a AsylVfG ausnimmt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes seit mehr als drei Jahren unanfechtbar anerkannt sind und deren Anerkennung vom Bundesamt bisher nicht zurückgenommen oder widerrufen worden ist. In diesen Fällen sollte die bereits nach geltender Rechtslage bestehende Verpflichtung des Bundesamtes, bei Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen unverzüglich zu widerrufen oder zurückzunehmen, als erfüllt angesehen werden. Die Möglichkeit des Bundesamtes, die Anerkennung nach Ermessen zu widerrufen oder zurückzunehmen, bleibt unberührt (§ 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG). Auch der aufenthaltsrechtliche Widerruf oder die Rücknahme nach Ermessen bleiben unberührt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes)

Mit dem Zuwanderungsgesetz ist erstmals ein umfassendes Instrumentarium zur Steuerung und Begrenzung künftiger Zuwanderung sowie zur Integration von Ausländern geschaffen worden. Dabei wurde das dadurch notwendige Zusammenwirken von verschiedenen Behörden auf Bundes- und Landesebene (Ausländerbehörde bzw. Visumstellen Deutschlands im Ausland und Bundesagentur für Arbeit) vorgesehen, um einen einheitlichen Verwaltungsakt, den Aufenthaltstitel zu erlassen, der anders als bisher auch die Zulassung zur Beschäftigung beinhaltet. Dieses Verfahren im Rahmen das sog. one stop-government erfordert entspre-

chende Erweiterungen bei der Nutzung der durch die beteiligten Behörden gemeinsam erzeugten und nutzbaren Daten. Insbesondere die Bundesagentur für Arbeit kann selbst nicht mehr alle notwendige Angaben im Rahmen der Zulassung zum Arbeitsmarkt eines Ausländers erhalten, da sie nicht in allen Fällen und vor allem nicht mehr abschließend an dem entscheidenden Verwaltungsakt zur Zulassung zum Arbeitsmarkt beteiligt ist.

Durch die Gesetzesänderung wird dieses neue Zusammenwirken der Behörden bei der Zulassung der Ausländerbeschäftigung auch im AZR umgesetzt.

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung im Hinblick auf das Lebenspartnerschaftsgesetz und sorgt für die Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern im AZR-Gesetz.

Zu Buchstabe b

Mit den Neuregelungen des Aufenthaltsgesetzes wird das bisher im Arbeitsgenehmigungsrecht geregelte Recht von Ausländern zur Ausübung von Beschäftigungen künftig Bestandteil des Aufenthaltstitels. Bei Ausländern, die keinen gesetzlich geregelten uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, setzt die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung voraus, dass die Bundesagentur für Arbeit der Arbeitsaufnahme zustimmt. Zur Steuerung des Zugangs zum Arbeitsmarkt kann die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmungen zur Ausübung der Beschäftigungen auf bestimmte Betriebe und Tätigkeiten sowie zeitlich beschränken. Die Beschränkungen sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Auch der mit den Zustimmungen gewährte Beschäftigungszugang, ggf. präzisiert in Nebenbestimmungen der Aufenthaltserlaubnis, gehört damit künftig zum aufenthaltsrechtlichen Status eines Ausländers und damit zu den in dem Register zu speichernden allgemeinen Daten. Die Daten geben Auskunft darüber, in welchem Umfang Ausländer zur Ausübung von Beschäftigungen berechtigt sind. Die Speicherung dieser Daten ist erforderlich, weil sie der Kontrolle der Einhaltung der Nebenbestimmungen dient, insbesondere der Beschränkungen einer Beschäftigung, und sie bei Maßnahmen zur Bekämpfung unerlaubter Beschäftigung die Feststellung erleichtert, ob ein Ausländer eine Beschäftigung rechtmäßig ausübt. Diese Auskünfte sind zudem nach Wegfall des Arbeitsgenehmigungsverfahrens zur Steuerung der Ausländerbeschäftigung erforderlich, weil ansonsten die vom Gesetzgeber gewollte Verknüpfung von Aufenthaltstitel und der Berechtigung zur Beschäftigungsaufnahme aufgelöst wird und erst durch Rückgriff auf weitere Datensammlungen erneut hergestellt werden müsste.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Änderung schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass die Registerbehörde des AZR auch die Begründungstexte im Fall der Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt von Unionsbürgern nach § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU aufbewahrt.

Zu Nummer 3 (§ 15)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der mit Artikel 3 Nr. 49b) des Zuwanderungsgesetzes vorgenommenen Änderung des § 88 des Asylverfahrensgesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Die Änderung schafft für die Bundesagentur für Arbeit einerseits und die Behörden der Zollverwaltung andererseits differenzierte Regelungen hinsichtlich des Umfangs der ihnen zu übermittelnden Daten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Bundesagentur für Arbeit als am ausländerrechtlichen Verfahren beteiligte Behörde nur auf die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung zugreifen kann. Die Bundesagentur für Arbeit benötigt die genannten Daten, um im Einzelfall prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung vorliegen. Ohne Zugriff auf die den Aufenthalt betreffenden Daten hat die Bundesagentur für Arbeit keine Kenntnis davon, ob dem Ausländer, dessen Beschäftigungsaufnahme sie zugestimmt hat, letztlich ein Aufenthaltstitel erteilt wurde oder ob ein einmal erteilter Aufenthaltstitel noch besteht. Diese Informationen über die Erteilung des Aufenthaltstitels sind erforderlich, da die Bundesagentur für Arbeit Gebühren für die Vermittlung von Saisonkräften, Schaustellergehilfen und Gastarbeitnehmern sowie für die Durchführung zwischenstaatlicher Vereinbarungen für Vertragsarbeitnehmer erhebt bzw. ggf. diese zu erstatten hat. Nur durch einen schnellen Zugriff der Bundesagentur für Arbeit auf die genannten Daten, können notwendige Verwaltungsverfahren in kundenorientierter Weise verlässlich, modern und effektiv durchgeführt werden.

Zu Buchstabe b

Für die Behörden der Zollverwaltung bleibt der Umfang der Datenübermittlung im bisherigen Umfang bestehen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen zu den Buchstaben a und b.

Zu Nummer 5 (§ 18a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sowie zum Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (Kommunales Optionsgesetz). Erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Angehörigen erhalten zukünftig Leistungen durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind gemäß § 6 SGB II die Bundesagentur für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Kreise, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger), sowie im Rahmen der Experimentierklausel des § 6a SGB II die kommunalen Träger in alleiniger Zuständigkeit. Die Erwähnung der Träger der Sozialhilfe deckt nicht alle Konstellationen der kommunalen Trägerschaft ab, da die Kreise nicht verpflichtet sind, von der Delegationsbefugnis gemäß § 6 Abs. 2 SGB II Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der mit Artikel 3 Nr. 49 b) des Zuwanderungsgesetzes vorgenommenen Änderung des § 88 des Asylverfahrensgesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist notwendig, weil die Auslandsvertretungen und gegebenenfalls auch die Ausländerbehörden die Visadatei-Nummer nach § 91a Abs. 3 i. V. m. § 91a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e AufenthG an das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführte Register über zum vorübergehenden Schutz aufgenommene Ausländer und deren Familienangehörige melden müssen. Darüber hinaus darf die Visadatei-Nummer auch zwischen den an der Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz beteiligten öffentlichen Stellen übermittelt werden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folgeänderung im Hinblick auf die Ergänzung des § 18a AZR-Gesetz durch die Änderung in Artikel 2 Nr. 3a – neu –.

Zu Nummer 7 (§ 23)

Folgeänderung zum Lebenspartnerschaftsgesetz mit dem Zweck der Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern im AZR.

Zu Nummer 8 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Nach bisheriger Rechtslage werden nur Visaerteilungen und Visaversagungen in der AZR-Visadatei gespeichert. Visaverfahren können aber auch durch Rücknahmen, Erledigungen auf andere Weise oder durch Visaannullierungen abgeschlossen werden. Auch über diese Verfahrensabschlüsse müssen andere Stellen informiert werden. Die Änderung stellt sicher, dass auch diese Sachverhalte künftig in der AZR-Visadatei gespeichert werden können.

Zu Buchstabe b

In einer erheblichen Zahl von Fällen können auch Ausländer Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit für kurzfristige Beschäftigungen, wie beispielsweise Saisontätigkeiten, erhalten, die ausschließlich ein Visum voraussetzen und daher nicht im allgemeinen Datenbestand erfasst sind. Mit den Änderungen wird deshalb sichergestellt, dass in diesen Fällen die für die Feststellung erforderlichen Daten, in welchem Umfang die Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt sind einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen, in die Visadatei aufgenommen werden.

Zu Nummer 9 (§ 30)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 2 Nr. 8 (§ 29 Abs. 1 AZR-Gesetz), mit der bei § 29 Abs. 1 eine neue Nummer 11 anfügt wird.

Zu Nummer 10 (§ 31)

Mit dieser Änderung wird aus systematischen Gründen die bisher in dieser Vorschrift enthaltene Zweckbeschränkung herausgenommen. Die Zweckbeschränkungen im Hinblick auf die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung sind bereits in § 18 AZR-Gesetz festgelegt. § 22 Abs. 1 AZR-Gesetz regelt dagegen nur, welche Behörden zum Abruf im automatisierten Verfahren zugelassen werden können. Aus diesem Grund enthält § 22 Abs. 1 AZR-Gesetz auch im Hinblick auf andere in dieser Vorschrift genannte Behörden keine Zweckbeschränkungen.

Zu Nummer 11 (§ 32)

Zu Buchstabe a

Die Änderung zu Buchstabe a ist eine Folgeänderung im Hinblick auf die Ergänzung des § 18a AZR-Gesetz durch die Änderung in Artikel 2 Nr. 3a – neu –.

Zu Buchstabe b

Das Aufenthaltsgesetz sieht vor, dass bereits mit dem Visum als Aufenthaltstitel kurzfristige Beschäftigungen zugelassen werden. Die Bundesagentur für Arbeit benötigt deshalb insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der zwischenstaatlichen Vermittlungsabsprachen bei Saisonkräften und Schaustellergehilfen Informationen aus der Visadatei des AZR. Dadurch werden zeitaufwendige Rückfragen der Agenturen bei den Auslandsvertretungen vermieden und die Agenturen erlangen gesicherte Informationen über die erteilten Visa. Die Behörden der Zollverwaltung benötigen die Daten zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Ausländern.

Zu Artikel 3 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 284)

Die Änderung entspricht dem § 284 Abs. 2 SGB III in der bisherigen Fassung. Damit wird der Zeitpunkt, ab dem die Genehmigung vorliegen muss, eindeutig festgelegt.

Zu Nummer 2 (§ 287)

Behebung eines redaktionellen Versehens. Aufgrund des EU-Beitritts zum 1. Mai 2004 wurde für die Staatsangehörigen der neuen EU-Mitgliedstaaten die Arbeitserlaubnis-EU eingeführt, um in der Zeit, in der nach Maßgabe des EU-Beitrittsvertrages abweichende Regelungen als Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit Anwendung finden, einen Nachweis der erlaubten Beschäftigung erbringen zu können. Die erforderliche Ergänzung des Artikels 9 Nr. 4 Zuwanderungsgesetz wurde dabei nicht nachvollzogen.

Zu Nummer 3 (§ 336a)

Aufgrund der Aufhebung der §§ 285, 286 und der Änderung des § 284 (Geltung nur für die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten während der Nutzung der Übergangsfristen der Freizügigkeit des EU-Beitrittvertrages) durch das Zuwanderungsgesetz ist die bisherige Nummer 2 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 404)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Überarbeitung von § 404 SGB III. Der anders lautende Änderungsbefehl aus Artikel 9 Nr. 12 des Zuwanderungsgesetzes wird mit Artikel 4 Nr. 1 dieses Gesetzes aufgehoben.

Zum einen wird die Bußgeldbewehrung auf den Satz 1 des § 4 Abs. 3 AufenthG beschränkt, da nur diese Vorschrift ein bewehrungsfähiges Verbot umschreibt. Zum anderen können Aufenthaltsgestattungen, Duldungen usw., die im Text des § 404 Abs. 1 SGB III in der Fassung des Zuwanderungsgesetzes aufgeführt werden, nicht in die Bußgeldnorm integriert werden. Dies ergibt sich daraus, dass § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG sprachlich nur auf den Aufenthaltstitel abstellt und es aus Gründen der Bestimmtheit (Artikel 103 Abs. 2 GG) nicht möglich ist, in Bußgeldvorschriften über den Wortlaut der verwaltungsrechtlichen Regelung hinaus zu gehen.

Darüber hinaus ist es aber auch nicht erforderlich, Aufenthaltsgestattungen oder Duldungen im Rahmen des § 404 Abs. 1 SGB III aufzuführen, da derartige Erlaubnisse bewehrungsrechtlich in hinreichender Weise erfasst sind, auch wenn sie nicht in der Bußgeldvorschrift ausdrücklich genannt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass derartige Erlaubnisse unter § 4 Abs. 3 Satz 2 AufenthG fallen, da es sich um gesetzliche Regelungen handelt, die einem Ausländer die Beschäftigung auch ohne Aufenthaltstitel gestatten. Bei § 4 Abs. 3 Satz 2 AufenthG handelt es sich bußgeldrechtlich aber zumindest um einen Rechtfertigungsgrund, der bei der Entscheidung über eine Geldbuße von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Dies bedeutet beispielsweise, dass ein geduldeter Ausländer, dem die Aufnahme einer Beschäftigung nicht gestattet ist, von dem Rechtfertigungsgrund des § 4 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht profitiert, sondern gegen § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG verstößt und sein Verhalten somit geahndet werden kann. Umgekehrt fällt ein geduldeter Ausländer, der eine Arbeit aufnehmen darf, unter die Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 2 AufenthG und nimmt mithin diesen Rechtfertigungsgrund für sich in Anspruch, so dass die Verhängung einer Geldbuße wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht in Betracht kommen kann.

Zu Nummer 5 (§ 405)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Überarbeitung von § 405 Abs. 4 SGB III. Der anders lautende Änderungsbefehl aus Artikel 9 Nr. 13 des Zuwanderungsgesetzes wird mit Artikel 4 Nr. 1 dieses Gesetzes aufgehoben.

Zur Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vgl. Begründung zu Nummer 4.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zuwanderungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe b und c sowie Nr. 7 bis 9 des Zuwanderungsgesetzes werden als redaktionelle Folgeänderungen aufgehoben, da die in Bezug genommenen Vorschriften durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung aufgehoben und inhaltlich in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz übernommen wurden.

Artikel 9 Nr. 10 des Zuwanderungsgesetzes wird als redaktionelle Folgeänderung aufgehoben. Durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung ist § 336a Nr. 5 SGB III entfallen. Die darauf bezogene Änderung ist daher unrichtig. Die Korrektur erfolgt in Artikel 3 Nr. 3 dieses Gesetzes.

Der durch Artikel 9 Nr. 12 des Zuwanderungsgesetzes geänderte § 404 SGB III wird in Artikel 3 Nr. 4 dieses Gesetzes neu gefasst.

Der durch Artikel 9 Nr. 13 des Zuwanderungsgesetzes geänderte § 405 Abs. 4 SGB III wird in Artikel 3 Nr. 5 dieses Gesetzes neu gefasst.

Artikel 9 Nr. 14 und 15 werden als redaktionelle Folgeänderung aufgehoben, da die §§ 406 und 407 SGB III durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung aufgehoben wurden.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird durch Artikel 26 Abs. 2 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung aufgehoben.

Artikel 5 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Da das „Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung“ vor dem Zuwanderungsgesetz in Kraft getreten ist, sind Änderungsbefehle in Artikel 9 des Zuwanderungsgesetzes (Änderungen des SGB III) unrichtig geworden. Artikel 9 Nr. 14 und 15 des Zuwanderungsgesetzes betreffen die §§ 406 und 407 SGB III, die nunmehr als §§ 10 und 11 in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz überführt werden. Dieser Sachverhalt wird durch die Änderungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes redaktionell nachvollzogen.

Zu Nummer 1

Aus Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe b und c des Zuwanderungsgesetzes resultierende redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Umsetzung des inhaltsgleichen Änderungsbefehls aus Artikel 9 Nr. 7a des Zuwanderungsgesetzes, der aufgrund des Inkrafttretens der Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung ins Leere geht.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Umsetzung des inhaltsgleichen Änderungsbefehls aus Artikel 9 Nr. 7b des Zuwanderungsgesetzes, der aufgrund des Inkrafttretens der Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung ins Leere geht. Die Einschränkung auf Absatz 1 bis 3 des § 71 Aufenthaltsgesetz entspricht der Einschränkung auf § 63 Abs. 1 bis 4 des Ausländergesetzes durch § 2 Abs. 2 Nr. 8 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Umsetzung des inhaltsgleichen Änderungsbefehls aus Artikel 9 Nr. 8b des Zuwanderungsgesetzes, der

aufgrund des Inkrafttretens der Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung ins Leere geht.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Umsetzung des Änderungsbefehls aus Artikel 9 Nr. 2a und der Neuregelung des Verfahrens in Artikel 1 § 39 des Zuwanderungsgesetzes. Die Fortführung einer eigenen Datei bei der Bundesagentur für Arbeit über erteilte Arbeitsgenehmigungen-EU, Zustimmungen zu Beschäftigungen und beschäftigte Arbeitnehmer im Rahmen von zwischenstaatlichen Regierungsabkommen und Vermittlungsabsprachen, und der entsprechende Zugriff der Behörden der Zollverwaltung auf diese Datei ist trotz der neu eingeführten Speicherung eines Teils dieser Daten auch im Ausländerzentralregister für einen Übergangszeitraum noch weiter erforderlich.

Die Notwendigkeit eines eigenständigen Datenbestandes bei der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zu Beschäftigungen besteht erst dann nicht mehr, wenn alle Ausländerbehörden elektronisch an das Ausländerzentralregister angeschlossen sind und deshalb die Entscheidungen über die Erteilung eines Aufenthaltstitels tagesaktuell im Ausländerzentralregister eingestellt werden. Nach Ende der Nutzung der Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit für Bürger aus den neuen EU-Mitgliedstaaten entfällt auch die Notwendigkeit dieser Datei.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Umsetzung des inhaltsgleichen Änderungsbefehls aus Artikel 9 Nr. 9 des Zuwanderungsgesetzes, der aufgrund des Inkrafttretens der Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung ins Leere geht.

Bei den Änderungsbefehlen zu § 6 Abs. 3 Nr. 6 und 8 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 5

Die Einschränkung des Verweises erfolgt aus redaktionellen Gründen. Die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e bezeichneten Handlungen können nicht zum Erschleichen von Sozialleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen führen.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Umsetzung des inhaltsgleichen Änderungsbefehls aus Artikel 9 Nr. 14 des Zuwanderungsgesetzes, der aufgrund des Inkrafttretens der Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung ins Leere geht.

Zur Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 4.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Umsetzung des inhaltsgleichen Änderungsbefehls aus Artikel 9 Nr. 15b bis d des Zuwanderungsgesetzes, der aufgrund des Inkrafttretens der Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung ins Leere geht. Zur Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 4.

Zu Nummer 8

Mit dem Änderungsbefehl werden alle in § 8 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes geregelten Ordnungswidrigkeiten einer Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung zugewiesen. Die bisherige Zuständigkeitsverweisung in § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände ist unvollständig, da sie die Bußgeldvorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes nicht umfasst.

Zu Artikel 6 (Änderungen sonstiger Gesetze)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderungen. Durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung wird das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aufgehoben und inhaltlich durch das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ersetzt.

Zu Nummer 2

Vergleiche Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Vergleiche Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung. Durch die Aufnahme handwerks- und gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeiten in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sind die ursprünglich durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung in § 18 Abs. 1 Nr. 4 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz gestrichenen nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden wieder als Zusammenarbeitsbehörden aufzuführen. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird aufgehoben und inhaltlich durch das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ersetzt.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung. Durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung werden die §§ 406 und 407 SGB III aufgehoben und inhaltlich in §§ 10 und 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes übernommen. Die in § 12 Abs. 6 Güterkraftverkehrsgesetz geregelte Informationsübermittlung bei festgestellten Zuwiderhandlungen gilt alternativ für § 10 und § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Änderung von § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgt, um eine durch das Vierte Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vorgenommene Einschränkung in Bezug auf Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht auch auf Inhaber eines Aufenthaltstitels gemäß § 23 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG zu beziehen. § 7 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt generell Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes aus dem Anwendungsbereich des SGB II aus. Dem Regelungszweck entsprechend sollten die insoweit korrespondierenden Gesetze sich nur auf Ausländer beziehen, über deren Aufenthalt noch nicht abschließend entschieden worden ist und nicht auf solche Ausländer, die bereits eine längerfristige Aufenthaltsperspektive erhalten haben. Eine solche Aufenthaltsperspektive ist jedoch in den Fällen des § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG gegeben. Deshalb ist eine Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG aus integrationspolitischen Gründen erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift setzt Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 01/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustromes von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten in nationales Recht um. Diese Personen erhalten im Fall der Bedürftigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie sieht aus humanitären Erwägungen im Bereich der medizinischen Versorgung eine Privilegierung für vorübergehend geschützte Personen mit besonderen Bedürfnissen vor. Dazu werden nach der Richtlinie unter anderem unbegleitete Minderjährige gerechnet sowie Personen, die Opfer schwerer Gewalt geworden sind. Für diese Personen ist im Rahmen eines Stufenverhältnisses ein Anspruch auf die über eine allgemeine medizinische Versorgung hinausgehenden erforderlichen besonderen medizinischen Hilfen und sonstigen Hilfen vorgesehen. Dazu zählt insbesondere die Behandlung von physischen und psychischen Langzeitfolgen einer Verfolgung, die sich nicht bereits als akute Erkrankung oder akuter Schmerzzustand äußern.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Richtigstellung des Artikels 23 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004. Die zu ändernde Vorschrift des Telekommunikationsgesetzes ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens um zwei Paragrafen von § 110 nach § 112 verschoben worden, ohne das dies in Artikel 23 berücksichtigt worden wäre.

Mit dieser Änderung des § 112 Abs. 2 Nr. 7 des Telekommunikationsgesetzes wird den Behörden der Zollverwaltung zum Zwecke der Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz die Befugnis verliehen, nach Angabe einer Telefonnummer Auskünfte von den Telekommunikationsdienstleistern zu erhalten.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen im Hinblick auf die Staatsangehörigen der Schweiz. Mit dem Zuwanderungsgesetz sollen Schweizer nicht schlechter bzw. nicht besser gestellt werden als die anderen genannten Personengruppen.

Zu Artikel 7 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Erlaubnis zur Neubekanntmachung des Asylverfahrensgesetzes und des AZR-Gesetzes ist erforderlich, um bei der bereits nach Artikel 14 des Zuwanderungsgesetzes erlaubten Neubekanntmachung des Asylverfahrensgesetzes und des AZR-Gesetzes auch die mit diesem Gesetz vorgenommenen und gleichzeitig mit dem Zuwanderungsgesetz in Kraft tretenden Änderungen beider Gesetze berücksichtigen zu können.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333